

(2) Umzutauschen sind für jede Person und für I jeden Tag des Aufenthaltes 15,— DM. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist ein Tagesatz von 7,50 DM je- Kind umzutauschen.

(3) Von der Deutschen Notenbank Berlin oder den Grenzwechselstellen wird über den erfolgten Umtausch eine Bescheinigung nach § 3 Ziffer 1 ausgestellt.

(4) Wird der beabsichtigte Ferien- oder Erholungsaufenthalt vorzeitig abgebrochen, kann der für die nicht ausgenutzten Tage erfolgte Geldumtausch rückgängig gemacht werden, wenn durch Bescheinigung der für den Kurort zuständigen Dienststelle der Volkspolizei die vorzeitige Beendigung des Aufenthalts bestätigt wird.

### § 3

Zum Nachweis für die Berechtigung des Aufenthalts gelten folgende Bescheinigungen:

1. Für die im § 1 Abs. 1 genannten Fälle:  
Eine Bescheinigung über den erfolgten Geldumtausch bei der Deutschen Notenbank Berlin oder den Grenzwechselstellen mit dem Stempelaufdruck „Nur gültig für Ferien- und Erholungsaufenthalt in der DDR.“
2. Für die im § 1 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 genannten Fälle:  
Reiseschecks oder Einweisungsscheine.
3. Für die im § 1 Abs. 2 Ziffer 5 genannten Fälle:  
Zu a) Eine Bescheinigung, ausgestellt von der für die Arbeitsstelle zuständigen Dienststelle der Volkspolizei in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin. Dieser Dienststelle ist hierfür das Arbeitsbuch mit einem Sichtvermerk des Arbeitsamtes (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.  
Zu b) Eine Bescheinigung, ausgestellt vom Präsidium der Volkspolizei Berlin. Dieser Dienststelle ist hierfür ein Nachweis der Versicherungsanstalt Berlin zu erbringen, daß die Einnahmen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank überwiegen.  
Zu c) Eine Bescheinigung, ausgestellt vom Präsidium der Volkspolizei Berlin. Hierfür sind dieser Dienststelle die in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank abgeführten Steuern nachzuweisen.

### § 4

(1) Der Beherberger hat bei Aufnahme von Ferien- und Erholungsreisenden, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, nachzuprüfen, daß die im § 3 genannten Bescheinigungen vorliegen. Das gleiche trifft für gewerbsmäßige Reisevermittlungen (Reisebüros u. ä.) zu, die vor Antritt der Fahrt das Vorliegen dieser Bescheinigungen prüfen müssen.

(2) Diesen Bescheinigungen ist der Meldeschein für Beherbergungsstätten beizufügen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständige Dienststelle der Volkspolizei einzureichen.

(3) Die unter § 1 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 genannten Personen haben bei ihrer polizeilichen Anmeldung die Berechtigung zum Aufenthalt glaubhaft nachzuweisen.

### § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1950 (GBl. S. 614) tritt mit der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1951

**Ministerium des Innern**  
Dr. Steinhoff  
Minister

## **Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Waren- begleitscheines.**

**Vom 6. Juni 1951**

Die ständige Festigung der Wirtschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik erlaubt eine Vereinfachung der Warenbegleitscheinpflicht.

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB1. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

### § 1

Als Warenbegleitschein im Sinne des § 4 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 gilt für Transporte innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik der betriebliche Lieferschein.

### § 2

Unberührt von dieser Regelung bleibt die in der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (GBl. S. 1187) enthaltene Bestimmung über den Rohholzbegleitschein und Rohholzbegleitschein für Kleinsttransporte.

### § 3

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen — Warenbegleitschein M 70a — werden hiervon nicht berührt.

### § 4

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 (ZVOB1.1 S. 607) und die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1950 (GBl. S. 613) werden aufgehoben.

### § 5

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung, in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1951

Staatliche Plankommission  
**Staatssekretariat für Materialversorgung**  
Kerber  
Staatssekretär